

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<u>Satzung vom 30. Juni 2015</u>	<u>Neufassung 2026</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<b><u>Präambel</u></b>	
	<p><i>Die Wohnungsgenossenschaft Treptower Park setzt sich das Ziel, ihren Mitgliedern eine sichere und sozial verträgliche, dabei ökologisch und sozial verantwortungsvolle Wohnungsversorgung zu bieten. Wir stellen uns der gesellschaftlichen Verantwortung Nachhaltigkeit, soziale Wohnungspolitik und wirtschaftliche Stabilität zu vereinen und die Verfügbarkeit von genossenschaftlichem Wohnraum sicherzustellen.</i></p> <p><i>In der Tradition unserer über 100jährigen Geschichte fördern wir die genossenschaftlichen Prinzipien von Selbsthilfe, Selbstverantwortung und solidarischem Miteinander. Unabhängig von Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität oder einer Behinderung stehen unsere Angebote allen Mitgliedern offen. Wir reduzieren Barrieren schrittweise, dort wo es wirtschaftlich und praktisch möglich ist, um die genossenschaftliche Teilhabe zu stärken. In diesem Sinne fördern wir auch ein respektvolles Miteinander und die gegenseitige Unterstützung. Wir schaffen so ein lebenswertes Wohnumfeld für alle.</i></p> <p><i>Wir legen Wert auf eine transparente und gemeinschaftliche Ausrichtung der genossenschaftlichen Aktivitäten und Geschäfte. Unsere Mitglieder sind durch ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung in wesentliche strategische Entscheidungen eingebunden. Die notwendige operative Effizienz der Genossenschaft wird dabei nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Wohnungsgenossenschaft Treptower Park ist Teil der Stadtgemeinschaft und Nachbarschaften in Berlin und bringt sich ihrer genossenschaftlichen Prinzipien und Kapazitäten entsprechend, dort wo als sinnvoll erachtet, im Wohnumfeld ihrer Häuser ein.</i></p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	
<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	
Die Genossenschaft führt die Firma	Die Genossenschaft führt die Firma	
<b>Wohnungsgenossenschaft</b>	<b>Wohnungsgenossenschaft</b>	
<b>Treptower Park</b>	<b><i>Treptower Park eG.</i></b>	Das eG gehört zur Firma.
eingetragene Genossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Berlin.	Sie hat ihren Sitz in Berlin.	
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	
<b>§ 2 Gegenstand</b>	<b>§ 2 Gegenstand</b>	
(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.	(1) Zweck der Genossenschaft ist die <i>wirtschaftliche</i> Förderung ihrer Mitglieder <i>durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.</i>	
(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.	(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. <i>Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder gut, sicher und sozial wie ökologisch verantwortlich mit Wohnungen zu versorgen.</i>	Die Änderung orientiert sich enger am gesetzlichen Leitbild des § 1 Abs. 1 GenG. Der Zweck jeder Genossenschaft ist gesetzlich vorgegeben: die Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der „gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb“ bedeutet, dass die Mitglieder ihre Wohnungsversorgung nicht jeweils einzeln, sondern über ihr gemeinsames Unternehmen, die Genossenschaft, organisieren. Die konkrete Ausgestaltung dieses Zwecks erfolgt über den Unternehmensgegenstand. Deshalb wird die bisherige Formulierung zur guten, sicheren sowie sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung inhaltlich dem Gegenstand zugeordnet und um die ökologische Verantwortung ergänzt. Auf den Hinweis aus dem Mitgliederkreis wurde zudem reagiert: Statt „strebt an“ heißt es nun klarer „bezweckt“. Damit wird deutlich, dass es sich nicht nur um eine unverbindliche Zielvorstellung handelt, sondern um den satzungsmäßigen Auftrag der Genossenschaft.

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

(3) Die Genossenschaft richtet ihren Geschäftskreis auf die Steuerbefreiung als Vermietungsgenossenschaft im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes aus.	- <i>gestrichen</i> -	Die Formulierung kann gestrichen werden. Die eG richtet ihren Geschäftsbetrieb ohnehin auf die Befreiung von der Körperschaftsteuer aus.
(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.	(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 g) die Voraussetzungen.	
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>III. Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 3 Mitglieder</b>	<b>§ 3 Mitglieder</b>	
Mitglieder können werden:	Mitglieder können werden:	
a) Einzelpersonen b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	a) natürliche Personen b) Personengesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.	<i>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer textförmlichen, unbedingten Beitrittserklärung der beitretenden Person, die inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Der beitretenden Person ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und der sich bewerbenden Person ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Textform.</i>	Das Gesetz lässt nun in den §§ 15ff GenG die Textform als gesetzlichen Regelfall zu. Es ist auch möglich, dass die Beitrittserklärungen eigenhändig unterschrieben werden. Sie müssen nicht textförmlich sein. Die Form reicht aber aus, d.h. die Beitrittserklärung kann auch per Mail oder Fax an die Genossenschaft geschickt werden.
<b>§ 5 Eintrittsgeld</b>	<b>§ 5 Eintrittsgeld</b>	
(1) Bei der Aufnahme ist grundsätzlich ein Eintrittsgeld zu zahlen.	(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.	Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 h) der Satzung.	Konkretisierung
(2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes und dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben.	(2) Das Eintrittsgeld ist folgenden Personen zu erlassen: dem oder der Ehepartner oder -partnerin bzw. dem oder der eingetragenen Lebenspartner oder -partnerin, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes und die die Mitgliedschaft fortsetzende erbende Person.	
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
Die Mitgliedschaft endet durch	Die Mitgliedschaft endet durch	
a. Kündigung,	a. Kündigung,	
b. Übertragung des Geschäftsguthabens,	b. Übertragung des <i>gesamten</i> Geschäftsguthabens,	
c. Tod,	c. Tod,	
d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,	d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,	
e. Ausschluss.	e. Ausschluss.	
<b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>	
(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.	(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.	
(2) Die Kündigung muss ein Jahr vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.	(2) Die Kündigung muss ein Jahr vorher <i>in Textform</i> erfolgen. Sie muss spätestens am <i>15. Dezember</i> des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.	Vom Vorstand wird der 15. Dezember als praktikabler eingeschätzt.

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p>	<p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht <i>bei wesentlichen Satzungsänderungen</i> nach Maßgabe von § 67 a GenG.</p>	<p>§ 67 a GenG hat im Zuge der verschiedenen Novellierung immer wieder Ergänzungen erfahren, sodass die Aufzählung erweitert werden und regelmäßig geändert werden müsste. Im Sinne der Entschlackung der Satzung reicht ein Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht im Falle wesentlicher Satzungsänderungen. Sollte ein derartiger Fall auftreten wird die Genossenschaft die Mitglieder entsprechend informieren. §7 Abs.3a) bis g) kann gestrichen werden.</p>
<p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>d) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>g) Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.</p>	<p>- <i>gestrichen</i> -</p>	
<p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	
<p><b>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p>	<p><b>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p>	
<p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p>	<p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein <i>gesamtes</i> Geschäftsguthaben durch <i>textförmliche</i> Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p>	<p>Da in § 12 die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens i.S. § 73 Abs. 4 GenG eingeschränkt ist, darf die Übertragung des Geschäftsguthabens gem. § 76 Abs. 2 GenG nicht an weitere Voraussetzungen als den gesetzlichen geknüpft werden. Demnach keine Zustimmungserfordernisse und neuerdings auch keine Schriftform.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	
<p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p>	<p>(3) Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben <i>und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen</i>. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich die erwerbende Person bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an GdW-Mustersatzung.</p>
<p><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p>	<p><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p>	
<p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die erbende Person über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erbende können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch eine gemeinschaftliche Vertretung ausüben.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p><b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p>	<p><b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft</b></p>	
<p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	<p>Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	
<p><b>§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes</b></p>	<p><b>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</b></p>	<p>Anpassung an die GdW-Mustersatzung</p>
<p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen,</p>	<p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p>	
<p>a) wenn es durch sein Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,</p>	<p><i>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft schädigt,</i></li> <li>- <i>wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt.</i></li> </ul>	<p>§11 (1) a) und b) der alten Satzung finden sich zusammengefügt unter §11 (1) a) in der neuen Fassung.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber bestehenden der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p>		<p>Ist in §11 (1) a aufgegangen.</p>
<p>c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p>	<p style="text-align: center;"><i>- gestrichen -</i></p>	
<p>d) wenn es unbekannt verzogen und sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.</p>	<p><i>b) wenn es unbekannt verzogen, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder der Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.</i></p>	<p>Die Differenzierung („oder“) ist sinnvoll, weil „unbekannt verzogen“ und „Aufenthalt unbekannt“ nicht zwingend deckungsgleich sind.</p> <p>Ein unbekannter Aufenthalt kann auch dann vorliegen, wenn noch eine formale oder gemeldete Anschrift besteht, das Mitglied dort aber tatsächlich nicht erreichbar ist.</p> <p>Umgekehrt knüpft „unbekannt verzogen“ daran an, dass das Mitglied der Genossenschaft nach einem Wegzug keine zustellungsfähige Anschrift hinterlassen hat.</p> <p>Ein Ausschluss erfolgt auch nach der neuen Fassung nicht ohne weiteres. Die Genossenschaft muss zunächst ermitteln, ob eine zustellungsfähige Anschrift festgestellt werden kann. Erst wenn dies erfolglos bleibt, kommt ein Ausschlussverfahren in Betracht. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen und erforderlichenfalls gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Die Änderung übernimmt eine bewährte Formulierung der GdW-Mustersatzung und trennt zwei praktisch unterschiedliche Fallgruppen klarer voneinander.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

	<i>(2) In den Fällen des Abs. 1 a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes i.S. Abs. 1 b) findet weder ein Anhörungsverfahren statt, noch muss der Ausschlussbeschluss gem. Abs. 4 mitgeteilt werden.</i>	
(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.	<i>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist in den Fällen des Abs. 1 a) vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</i>	
(3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an keine Mitgliederversammlung mehr teilnehmen.	<i>(4) Der Ausschlussbeschluss ist der ausgeschlossenen Person unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann die ausgeschlossene Person an keiner Mitgliederversammlung mehr teilnehmen. Im Falle des Abs. 1 b) ist der Ausschluss gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen.</i>	
(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.	<i>(5) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang oder Bekanntmachung des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</i>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p>	<p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen <i>der Mitglieder des Aufsichtsrates</i>. Der Beschluss ist den Beteiligten <i>mit Gründen versehen</i> durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. <i>Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</i></p>	
<p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung [§ 35 Abs. 1 h)] beschlossen hat. <i>Für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig [§ 35 Abs. 1 j)]. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist genossenschaftsintern unanfechtbar.</i></p>	
<p><b>§ 12 Auseinandersetzung</b></p>	<p><b>§ 12 Auseinandersetzung</b></p>	
<p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Buchst. b.)</p>	<p>(1) Mit ausgeschiedenen Mitgliedern hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist [§ 35 Abs. 1 b)]</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p>	<p>(2) Die ausgeschiedene Person kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht aber einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist <i>im Rahmen der gesetzlichen Regelungen</i> berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die GdW Mustersatzung</p>
<p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.</p>	<p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. <i>Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.</i></p>	
<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen zwölf Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.</p>	<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen zwölf Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.</p>	<p>Die Auszahlung binnen zwölf Monaten stellt eine Auszahlungsverzögerung im Sinne von § 73 Abs. 4 GenG dar, die dazu führt, dass z.B. die Geschäftsguthabenübertragung ohne Zustimmung der Genossenschaft zulässig ist. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf immer der Zustimmung der Genossenschaft. Auf Grund der Beibehaltung von zwölf Monaten, erfolgte die Anpassung in § 8.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(5) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnismrücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.</p>	<p><i>- gestrichen -</i></p>	
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
<b>§ 13 Rechte der Mitglieder</b>	<b>§ 13 Rechte der Mitglieder</b>	
<p>(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p>	<p>(1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft <i>unter anderem</i> durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p>	<p>Die Rechte der Mitglieder sind nicht durch Stimmabgabe erschöpft. Es gibt auch Teilnahme-, Auskunfts- und Rederechte sowie das Recht auf Gleichbehandlung. Das Wort gemeinschaftlich wurde gestrichen, da jedes Mitglied für sich die Rechte ausübt.</p>
<p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf</p> <p>a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,</p> <p>b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p>	<p><i>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf</i></p> <p><i>Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</i></p>	<p>Das Recht auf wohnliche Versorgung ist in § 14 geregelt.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,	(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,	
a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§17),	a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,	
b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30), sofern die Teilnahme nicht gem. § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,	b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31)	
c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),	c) in einer <i>von 7 %</i> der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern oder <i>in gleicher Form von 7 % der Mitglieder</i> die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),	Um die Rechte der Mitglieder zu stärken, wurde das notwendige Quorum von 10% auf 7% der Mitglieder reduziert. Das sind bei 1608 Mitgliedern (Stand: 31.12.25), 113 Mitglieder, die ein entsprechendes Ansinnen unterstützen müssen.
d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,	<i>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer von 7% der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</i>	
e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),	e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),	
f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),	f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),	
g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),	g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),	
h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),	h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),	
i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,	i) <i>weitere</i> Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,	
j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,	j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

k) Einsichtnahme in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§ 34 Abs. 5, § 39 Abs. 1),	k) Einsichtnahme in das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern	
l) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Mitgliederliste einzusehen,	l) <i>die Mitgliederliste einzusehen,</i>	
m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.	m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.	
<b>§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung</b>	<b>§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung</b>	
(1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.	(1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.	
(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.	(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.	
(3) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden.	(3) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden.	
<b>§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen</b>	<b>§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen</b>	
(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.	(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.	
(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.	(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten <i>oder den gesetzlichen Bedingungen aufgehoben bzw. beendet werden.</i>	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 16 Pflichten der Mitglieder	§ 16 Pflichten der Mitglieder	
(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch	(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch	
a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigende Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf,	a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigende Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf,	
b) Teilnahme am Verlust (§ 42),	b) Teilnahme am Verlust (§ 42),	
c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (87 a GenG),	c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft <i>bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG).</i>	
d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft (§19).	d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft (§ 19).	
(2) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.	(2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.	
	<i>(3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</i>	
<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>	<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>	
<b>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>	<b>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>	
(1) Der Geschäftsanteil beträgt 256,00 EUR.	(1) Der Geschäftsanteil beträgt 256,00 EUR.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung, ein Platz in einem Heim oder ein Geschäftsraum überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Geschäftsanteile sind Pflichtanteile.</p>	<p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. <i>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist</i>, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Geschäftsanteile sind Pflichtanteile.</p>	
<p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile (Abs. 4) übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p>	<p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile (Abs. 4) übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p>	
<p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p>	<p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p>	
<p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 52,00 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 52,00 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p>	<p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. Jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 52,00 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 100,00 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p>	
<p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.</p>	<p>Der letzte Satz in der alten Satzung ist leider nicht zulässig. Für die Einzahlung von freiwillig übernommenen weiteren Geschäftsanteilen darf keine Ratenzahlung gewährt werden. Das ergibt sich schon aus dem Satz zuvor und aus § 15b GenG.</p>
<p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.</p>	<p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.</p>	
<p>(6) Die Zahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist nicht begrenzt.</p>	<p>(6) Die Zahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist nicht begrenzt.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>	<p>(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>	
<b>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</b>	<b>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</b>	
<p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>	<p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch textförmliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>	
<p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	
<b>§ 19 Nachschusspflicht</b>	<b>§ 19 Nachschusspflicht</b>	
<p>(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 256,00 EUR. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.</p>	<p>(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 256,00 EUR. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.</p>	<p>Ziel ist die Mitglieder im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz nicht übermäßig zu belasten und die Haftsumme entsprechend zu begrenzen.</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i.S. von</p> <p>- § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben, - § 87 a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben.</p> <p>Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.</p>	<p><i>(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i.S. von- § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben.</i></p>	
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	
<b>§ 20 Organe</b>	<b>§ 20 Organe</b>	
(1) Die Genossenschaft hat als Organe	(1) Die Genossenschaft hat als Organe	
den Vorstand,	den Vorstand,	
den Aufsichtsrat,	den Aufsichtsrat,	
die Mitgliederversammlung.	die Mitgliederversammlung.	
	<i>(2) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich für die Genossenschaft tätig sein. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Art der Tätigkeit und regelt deren nähere Ausgestaltung.</i>	
<b>§ 21 Vorstand</b>	<b>§ 21 Vorstand</b>	
(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.	(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe* Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</p>	<p><i>(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht nahestehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes sein:</i></p> <p><i>1. Ehepersonen, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft,</i></p> <p><i>2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,</i></p> <p><i>3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Angehörige i.S. Nr. 1.</i></p>	<p>Konkretisiert.</p>
<p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.</p>	
<p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p>	<p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden [§ 35 Abs. 1 h)].</p>	
<p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitglieder-versammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitglieder-versammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitglieder-versammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.</p>	<p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. <i>Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</i></p>	
<p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	
<p><b>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p>	<p><b>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p>	
<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	
<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>	<p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>	
<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p>	<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p>	
<p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.</p>	<p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p>	
<p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. <i>Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Protokolle über Beschlüsse sind von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das gilt auch für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist.</i> Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen.</p>	
<p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>(8) <i>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil (§ 27 Abs. 2), soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird.</i> In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

	<i>(9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</i>	
<b>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>	<b>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>	
(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt-geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.	<i>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie auch nach Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</i>	
(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,	(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,	
a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,	a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,	
b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,	b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,	
c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 38 ff. der Satzung zu sorgen,	c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 38 ff. zu sorgen,	
d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,	d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,	e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,	
f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	
(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.	(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung). <i>Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</i> Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.	
(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.	(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. <i>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.</i> Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.	
(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitglieder-versammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.	(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 24 Aufsichtsrat	§ 24 Aufsichtsrat	
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personen-gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.	(1) <i>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrats ergibt sich aus den im Amt verbleibenden Mitgliedern sowie den Bewerbenden, die bei der Wahl die Mehrheit nach § 34 Abs. 4 erreichen.</i> Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.	
(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.	(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder die dauernde Vertretung von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein: Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes <i>gem. § 21 Abs. 2</i>	
(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.	(3) <i>Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</i>	
(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitglieder-versammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die	(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. <i>Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung stattfinden, solange der Aufsichtsrat unter sechs Mitglieder hat.</i> Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.	Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.	
	<i>(5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Vorstandes.</i>	
(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	<i>(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall erfolgen die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</i>	Es handelt sich dann um eine reguläre Wahl und keine Ersatzwahl.
(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied ausüben.	(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Vorstandstätigkeit dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied ausüben.	
(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.	(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.	
(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.	(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.	(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.	
(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.	(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung [ <i>§35 Abs. 1 k</i> ]. <i>Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</i>	
(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.	(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.	
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.	
(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.	(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. <i>Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.</i>	
(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.	(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p>	
<p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p>	<p>(8) <i>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf die Stellvertretung über.</i></p>	
<p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <i>Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</i></p>	
<p><b>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b></p>	<p><b>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b></p>	
<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. <i>§ 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.</i> Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; <i>dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.</i></p>	
<p><b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p>	<p><b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.</p>	
<p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>	<p>(3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>	
<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung <i>mitwirken</i>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	
<p>(5) Beschlussfassungen des Aufsichtsrates in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Art sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(5) <i>Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</i></p>	<p>Klarstellung Die Mustersatzung beschränkt sich an dieser Stelle nun auf die schriftliche Beschlussfassung. Frau RA Rutzen schlägt vor, die unterschiedlichen Formen der Beschlussfassung beizubehalten und die Abgrenzung zur Sitzung zu treffen.</p>
	<p>(6) <i>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationen an der Sitzung teilnehmen können oder</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationen durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationen entscheidet jeweils der Vorsitz des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination</i></p>	<p>Anpassung an die GdW-Mustersatzung</p>

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

	<i>mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzes des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</i>	
(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	(7) Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitz und der protokollierenden Person zu unterschreiben sind. <i>Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle sind sicherzustellen.</i>	
<b>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	<b>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennt Abstimmung über	Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über	
a) die Aufstellung des Neubauprogrammes,	<i>a) die Aufstellung des Neubauprogrammes sowie die Grundsätze der Modernisierung,</i>	
b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,	b) die <i>Regeln</i> über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,	
c) die Beteiligungen,	c) die Beteiligungen,	
d) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,	d) die Grundsätze für die <i>Bestellung und Übertragung von Erbbau- und Dauerwohnrechten,</i>	
e) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken,	<i>e) die Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie die Grundsätze und das Verfahren für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken,</i>	
f) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Errichtung und die Verwaltung fremder Wohnungen,	f) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Errichtung und die Verwaltung fremder Wohnungen,	
g) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,	g) die <i>Voraussetzungen</i> für Nichtmitgliedergeschäfte,	
h) die Höhe des Eintrittsgeldes,	h) die Höhe des Eintrittsgeldes,	V und AR bestimmen über die Höhe (§ 5 Abs. 1).
i) die Erteilung einer Prokura	i) die Erteilung einer Prokura	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,	j) <i>die im Ergebnis des Berichts über</i> die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,	
k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§39 Abs. 2),	k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 40 Abs. 4) sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 39 Abs. 2),	In der Mustersatzung des Verbands wären die vier Punkte, die in k) enthalten sind, einzeln benannt. Das ist aus juristischer Sicht nicht notwendig.
	<i>l) die verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 40 Abs. 3).</i>	
l) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,	m) die Vorbereitung <i>gemeinsamer</i> Vorlagen an die Mitgliederversammlung,	
m) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung,	- <i>gestrichen</i> -	Da wir eine kleine Genossenschaft sind, schlagen wir vor an dem Format der Mitgliederversammlung festzuhalten.
n) die Ausschüttung und Höhe einer genossenschaftlichen Rückvergütung.	n) die Ausschüttung und Höhe einer genossenschaftlichen Rückvergütung,	
	<i>o) die Form der Mitgliederversammlung (§ 32).</i>	
<b>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	<b>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.	(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen. <i>Die Sitzungen leitet der Aufsichtsratsvorsitz oder eine von diesem benannte Vertretung.</i> Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.	
	<i>(2) Für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 6 entsprechend</i>	
(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.	(3) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitz, der protokollierenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen. <i>Für die Protokolle über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 6 und für die Protokolle über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 7 entsprechend. Die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen nach Satz 3 sind beiden beteiligten Organen zur Kenntnis zu geben.</i></p>	
<p><b>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</b></p>	<p><b>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b></p>	
<p>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p>	<p><i>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Wohnungsgenossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</i></p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p>	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p><i>(2) Abs. 1 gilt auch für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</i></p>	
<p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft von Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.</p>	<p><i>- gestrichen -</i></p>	
	<p><b>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b></p>	
	<p><i>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</i></p>	
	<p><i>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</i></p>	
	<p><i>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</i></p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 31 Stimmrecht	§ 31 Stimmrecht <i>in der Mitgliederversammlung</i>	
(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	
(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.	(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzliche Vertretung, <i>das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</i>	
(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.	(3) <i>Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung können Stimmvollmacht in Textform erteilen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehepersonen, Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung von in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4), oder diese sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.</i>	Nach § 126b BGB sind drei Voraussetzungen an die Textform zu stellen:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lesbare Erklärung;</li> <li>2. in der die Person des Erklärenden genannt ist;</li> <li>3. in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise (dauerhafter Datenträger).</li> </ol> <p>Die Vollmacht soll wie bisher mit dem entsprechend ausgefüllten Formular erfolgen. Die kann dann auch per email geschickt werden.</p>
(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.	(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 32 Mitgliederversammlung	§ 32 Mitgliederversammlung	
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.	<i>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung am Sitz der Genossenschaft statt. Vorstand und Aufsichtsrat können nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung beschließen, dass die Mitgliederversammlung in einer anderen gesetzlich zulässigen Form stattfindet.</i>	Nebenstehend ist die Präsenzversammlung als Grundsatzversammlung vorgeschlagen. Demnach bedarf es für die Einberufung einer Präsenzversammlung keines Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat. Für alle anderen Formen bedarf es eines Beschlusses. Im konkreten Fall der Einberufung einer z.B: virtuellen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern ermöglicht werden, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Anmerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst den Anmerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	
3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungs-ergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.	3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. <i>Abs.1 gilt hinsichtlich der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.</i>	
§ 33 Einberufung zur Mitgliederversammlung	§ 33 Einberufung zur Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.	(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung, es genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>	<p><i>(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung in Textform. Die Einberufung ergeht vom Vorsitz des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form und im Falle einer virtuellen, hybriden oder gestreckten Mitgliederversammlung, sind sämtliche Informationen bereitzustellen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, mitgezählt.</i></p>	
<p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	<p><i>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 7% der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangen. Fordern 7% der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</i></p>	
<p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p>	<p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p>	
<p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p>	<p><i>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</i></p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

	<i>Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugegangen gilt, werden mitgerechnet.</i>	
Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitglieder-versammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.	Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder <i>an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.</i>	
	<i>(6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.</i>	
<b>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b>	<b>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b>	
(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.	(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitz des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitz. <i>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einer Person des Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt eine schriftführende Person sowie die Stimmzählenden.</i>	
(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.	<i>(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.</i>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. <i>Bei Stimmgleichheit gilt – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gem. Abs. 4 - ein Antrag als abgelehnt.</i></p>	
<p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p>	<p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p>	
<p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p><i>Erfolgt die Wahl mit elektronischem oder schriftlichem Stimmzettel, so bezeichnet das wahlberechtigte Mitglied auf seinem Stimmzettel die sich bewerbenden Personen, die er wählen will. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der im Amt verbleibenden Mitglieder bis zur Höchstzahl von sechs noch gewählt werden können. Gewählt sind die sich zur Wahl stellenden Personen, die von mehr als der Hälfte der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gewählt sind. Erreichen mehr Personen die erforderliche Mehrheit, als unter Berücksichtigung der Höchstzahl von sechs noch gewählt werden können, sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.</i></p> <p><i>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleitung zu ziehende Los. Wird die gesetzlich geforderte Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung der im Amt verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder bei regulärer Wahl nicht erreicht, gelten bis zur Erreichung dieser Mindestzahl diejenigen Personen als gewählt, die die höchste Stimmanzahl erreichen.</i></p> <p><i>Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob die Wahl angenommen wird.</i></p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p>	<p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein <i>Protokoll gemäß § 47 GenG</i> anzufertigen.</p>	<p>§ 47 GenG wurde in den letzten Jahren regelmäßig ergänzt. Die Anforderungen ändern sich regelmäßig und unterscheiden sich je nach Form der Mitgliederversammlung. Um die Satzung hier nicht zu überfrachten, wird auf den geltenden § 47 GenG verwiesen. Die protokollführende Person muss sich an die jeweils aktuellen Anforderungen laut GenG halten.</p>
<p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	
<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll zu gestatten. Das Protokoll ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	
<p><b>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p>	
<p>a) Änderung der Satzung;</p>	<p>a) Änderung der Satzung,</p>	
<p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);</p>	<p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p>	
<p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes;</p>	<p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</p>	
<p>d) die Deckung des Bilanzverlustes;</p>	<p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</p>	
<p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung;</p>	<p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;	f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,	
g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung einer Vergütung;	g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung einer Vergütung,	
h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;	h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,	
i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern;	i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,	
j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;	j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,	
k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;	k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,	
l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;	l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 <i>GenG</i> ,	
m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;	m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,	
n) die Auflösung der Genossenschaft;	n) die Auflösung der Genossenschaft,	
o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.	o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.	
(2) Die Mitgliederversammlung berät über	(2) Die Mitgliederversammlung berät über	
a) den Bericht des Vorstandes,	a) den Bericht des Vorstandes,	
b) den Bericht des Aufsichtsrates,	b) den Bericht des Aufsichtsrates,	
c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.	c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 <i>GenG</i> ; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

§ 36 Mehrheitserfordernisse	§ 36 Mehrheitserfordernisse	
(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	
(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über	(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über	
a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,	a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,	
b) die Änderung der Satzung,	b) die Änderung der Satzung,	
c) Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 2,	c) Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 2,	
d) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Wechsel der Rechtsform,	d) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung <i>oder Formwechsel</i> ,	
e) die Auflösung der Genossenschaft,	e) die Auflösung der Genossenschaft	
bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.	bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.	
(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 e) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	(3) Beschlüsse über die <i>Umwandlung gem. Abs. 2 d) und</i> Auflösung gemäß Abs. 2 e) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder <i>an der Beschlussfassung mitwirkt oder bei dieser vertreten wurden</i> . Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der <i>an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen</i> Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	
<b>§ 37 Auskunftsrecht</b>	<b>§ 37 Auskunftsrecht</b>	
<p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>	<p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>	
<p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p>	<p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p>	
<p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p>	<p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p>	
<p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p>	<p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p>	
<p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p>	<p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p>	
<p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p>	<p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Beschäftigten der Genossenschaft handelt,</p>	
<p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p>	<p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>	<p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in das Protokoll aufgenommen werden.</p>	
<b>VII. Rechnungslegung</b>	<b>VII. Rechnungslegung</b>	
<b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>	<b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>	
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.	(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.	
(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.	(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.	
(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetz erforderlich ist. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.	(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetz erforderlich ist.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	
<b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>	<b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>	
<p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitglieder-versammlung in der Geschäftsstelle der Genossen-schaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	
<b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	<b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	
<b>§ 40 Rücklagen</b>	<b>§ 40 Rücklagen</b>	
<p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	<p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	
<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlust-vortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p>	<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlust-vortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p>	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

	<i>(3) Der Vorstand darf gemäß § 28 l) mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnizrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.</i>	
(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnizrücklagen gebildet werden.	<i>(4) Im Übrigen können gem. § 28 k) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnizrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).</i>	
<b>§ 41 Gewinnverwendung</b>	<b>§ 41 Gewinnverwendung</b>	
(1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnizrücklagen verwandt werden.	(1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnizrücklagen verwandt werden.	
(2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.	(2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.	Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gewinnverteilung. Der Gewinnanteil ist nicht mit der genossenschaftlichen Rückvergütung zu verwechseln.
(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.	(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.	
(4) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft oder nach Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.	(4) Fällige Gewinnanteile werden nach Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt.	
(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.	(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<b>§ 42 Verlustdeckung</b>	<b>§ 42 Verlustdeckung</b>	
Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	
<b>IX. Bekanntmachungen</b>	<b>IX. Bekanntmachungen</b>	
<b>§ 43 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 43 Bekanntmachungen</b>	
(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.	(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitz oder bei Verhinderung von der Stellvertretung unterzeichnet.	
(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz und Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht.	(2) <i>Bekanntmachungen, die gem. Gesetz und Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft: <a href="https://www.berliner-genossenschaft.de">https://www.berliner-genossenschaft.de</a> veröffentlicht.</i>	Bei der Bestimmung des öffentlichen Blattes bedarf es einer konkreten Adresse.
Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. <i>Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen unter der Adresse der Genossenschaft <a href="https://www.berliner-genossenschaft.de">https://www.berliner-genossenschaft.de</a></i>	

## Synopsis der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
<b>§ 44 Prüfung</b>	<b>§ 44 Prüfung</b>	
(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.	(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.	
(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.	(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.	
(3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.	(3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.	
(4) Die Genossenschaft wird durch den Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.	(4) Die Genossenschaft wird durch den Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.	
(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.	(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfenden alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.	
(6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitglieder-versammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	(6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitglieder-versammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

<p>(7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Ge-nossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p>	<p>(7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p>	
<p>(8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	<p>(8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	
<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>	<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>	
<b>§ 45 Auflösung und Abwicklung</b>	<b>§ 45 Auflösung und Abwicklung</b>	
(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst	(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst	
a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,	a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,	
b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,	b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,	
c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,	c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,	
d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.	d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.	
(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.	(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.	
(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Organisationen (des Wohnungswesens) zu übertragen.	(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Organisationen (des Wohnungswesens) zu übertragen.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Anlage zu § 17 Abs. 2	Anlage zu § 17 Abs. 2	
Die Anzahl der insgesamt zu übernehmenden Geschäftsanteile bei Bezug einer Genossenschaftswohnung bis zum 31.12.2015 beträgt:	<i>gestrichen</i>	Die veralteten Regelungen wurden gestrichen.
1) für Wohnungen in Altbauten sowie bis 1972 fertig gestellten Neubauten	<i>gestrichen</i>	
a) 1-Zimmer-Wohnungen Pflichtanteile <span style="float: right;">zwei</span>	<i>gestrichen</i>	
b) 1 ½- bis 2-Zimmer-Wohnungen Pflichtanteile <span style="float: right;">vier</span>	<i>gestrichen</i>	
c) 2 ½-Zimmer-Wohnungen und größer Pflichtanteile <span style="float: right;">fünf</span>	<i>gestrichen</i>	
2) für Wohnungen ab Baujahr 1973	<i>gestrichen</i>	
a) 1- bis 1 ½-Zimmer-Wohnungen Pflichtanteile <span style="float: right;">drei</span>	<i>gestrichen</i>	
b) 2-Zimmer-Wohnungen Pflichtanteile <span style="float: right;">vier</span>	<i>gestrichen</i>	
c) 2 ½- und 3-Zimmer-Wohnungen Pflichtanteile <span style="float: right;">fünf</span>	<i>gestrichen</i>	
d) 3 ½-Zimmer-Wohnungen und größer Pflichtanteile <span style="float: right;">sieben</span>	<i>gestrichen</i>	
Die Anzahl der insgesamt zu übernehmenden Geschäftsanteile bei Bezug einer Genossenschaftswohnung ab 01.01.2016 beträgt für Wohnungen mit einer Gesamtfläche:	Die Anzahl der insgesamt zu übernehmenden Geschäftsanteile bei Bezug einer Genossenschaftswohnung ab 01.01.2016 beträgt für Wohnungen mit einer Gesamtfläche:	
bis 40,00 qm <span style="float: right;">3 Anteile</span>	bis 40,00 qm <span style="float: right;">3 Anteile</span>	
40,01 qm bis 60,00 qm <span style="float: right;">5 Anteile</span>	40,01 qm bis 60,00 qm <span style="float: right;">5 Anteile</span>	
60,01 qm bis 80,00 qm <span style="float: right;">7 Anteile</span>	60,01 qm bis 80,00 qm <span style="float: right;">7 Anteile</span>	
80,01 qm bis 100,00 qm <span style="float: right;">9 Anteile</span>	80,01 qm bis 100,00 qm <span style="float: right;">9 Anteile</span>	
100,01 qm bis 120,00 qm <span style="float: right;">11 Anteile</span>	100,01 qm bis 120,00 qm <span style="float: right;">11 Anteile</span>	
Ab 120,01 qm ist für je weitere 10 qm jeweils 1 weiterer Anteil zu übernehmen.	Ab 120,01 qm ist für je weitere 10 qm jeweils 1 weiterer Anteil zu übernehmen.	

## Synopse der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG, Stand 20.05.2026

Lesehilfe: Die Farbe dunkelgrau zeigt in der vorgeschlagenen Neufassung an, wo keine Änderungen oder nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Größere Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2015 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am 21. Oktober 2015 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2026 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am xx.xx.xxxx in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden.